



Belastete Standorte und Versickerung von Meteorwasser

Adressaten

Diese Kurzanleitung richtet sich einerseits an die Planungsbüros, welche den GEP-Zustandsbericht 'Versickerung' erstellen und andererseits an die Gemeindebehörden, welche die Bewilligungen zur Abwasserentsorgung erteilen.

Begriffe

Belasteter Standort: Standort, welcher mit grosser Wahrscheinlichkeit oder nachweislich mit Abfällen oder anderen Schadstoffen verunreinigt ist (gemäss Art. 2 Altlasten-Verordnung, AltIV).

Altlast: belasteter Standort mit unzulässigen Schadstoffemissionen, welche Mensch oder Umwelt gefährden. Solche Standorte müssen saniert oder gesichert werden.

Ausgangssituation

Meteorwasser darf grundsätzlich nur dort versickert werden, wo keine Verunreinigungen des Untergrunds bestehen. Zur Beurteilung der Gesuche für die Abwasserentsorgung dient den Gemeinden u.a. der Zustandsbericht 'Versickerung', resp. die Versickerungskarte mit dem Eintrag der belasteten Standorte. Diese umfassen Deponien und wilde Ablagerungen, unvollständig sanierte Schadenfälle und, soweit bekannt, verunreinigte Gewerbe- und Industrieareale.

Vorgehen bei der Planung, Beurteilung und Realisierung von Versickerungsprojekten

Wir weisen darauf hin, dass im öffentlichen Kataster der belasteten Standorte Basel-Landschaft der aktuelle Kenntnisstand über Ablagerungs- und Betriebsstandorte zu entnehmen ist (<http://www.aue.bl.ch> -> Altlasten -> Kataster der belasteten Standorte -> Kataster online).

Allerdings werden hierin (anders als im alten Deponiekataster von 1988) keine Deponien mit sauberem Aushub dargestellt, da es sich in den Fällen nicht um belastete Standorte gemäss Altlastenrecht handelt.

Grundsätzlich unzulässig ist die Versickerung von Meteorwasser auf Arealen, die in der Versickerungskarte als belastete Standorte verzeichnet sind. Eine Bauherrschaft kann aber durch Untersuchungen (Baggersondierungen u.ä.) nachweisen, dass der vorgesehene Bereich nicht verunreinigt und für die Versickerung geeignet ist. Die Untersuchungsergebnisse müssen vom Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) beurteilt werden.

Beim Bau von Versickerungsanlagen ist in jedem Fall auf Anzeichen von Bodenverunreinigungen (ungewohnte Farbe, Geruch, Fremdmaterial) zu achten, denn auch bei einer gründlichen Abklärung können nicht alle belasteten Standorte ermittelt werden. Hinweise auf Verunreinigungen sind unverzüglich dem AUE zu melden. Gegebenenfalls muss die Entwässerung angepasst werden.